

Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die Satzung des Luftsportvereins Hofgeismar e.V.

Der Antragsteller ist mit der Speicherung der persönlichen Daten auf Datenträgern ausschließlich zur vereins- und verbandsinternen Nutzung einverstanden.

Um den Verein vor größeren eventuellen Schäden zu bewahren, stimmt der Antragsteller mit seiner obigen Unterschrift der nachstehenden Erklärung über Haftpflichtansprüche zu.

ERKLÄRUNG ÜBER HAFTPFLICHTANSPRÜCHE:

Der Antragsteller/Bewerber verzichtet auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Luftsportverein Hofgeismar e. V., seinen Untergliederungen und Mitgliedern daraus entstehen können, dass er im Flug oder Bodendienst Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Diese Erklärung gilt, egal aus welchem Rechtsgrund Ansprüche entstehen könnten. Sie erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus seinem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten können.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er die Möglichkeit hat, sich über Umfang und Höhe der Flugunfallversicherung zu erkundigen, und er weiß, dass er sich im Anschluss an die Versicherungsverträge des LSV Hofgeismar auf eigene Kosten versichern kann, soweit eine Unfallversicherung nicht oder nicht in der Höhe besteht, die er für notwendig hält.

Bestimmungen zur Schnupperkurs-Mitgliedschaft

Der Antragsteller verpflichtet sich zu einer einmaligen Zahlung in Höhe von €. Für die Dauer des Schnupperkurses gelten die Bestimmungen des Ausbildungsvertrages sinngemäß.

Bestimmungen zur aktiven und fördernden Mitgliedschaft

Es gilt die Gebührenordnung des Luftsportvereins Hofgeismar e.V. in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Antragsteller verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der sich aus der Gebührenordnung ergebenden Gebühren. Hierzu erteilt er dem Luftsportverein Hofgeismar e.V. in entsprechendem Umfang eine Einzugsermächtigung für das oben angegebene Konto.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass aktive Mitglieder die Mitgliedschaft nur zum Jahresende kündigen können.

Der Antragsteller ist informiert worden, daß er im Falle eines von ihm verursachten Schadens an einem LSV-Flugzeug den Selbstbehalt, den der LSV bei jedem Flugzeugschaden selbst zu übernehmen hat (2.000 Euro) und den Verlust aus der Höherstufung der Kaskoversicherung für das jeweilige Flugzeug zu tragen hat.

Ausbildungsvertrag

Der Luftsportverein Hofgeismar e.V. als registrierte Ausbildungseinrichtung, vertreten durch den obigen Unterzeichner, und der oben genannte Bewerber um den Luftfahrerschein für Segelflugzeugführer schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Die registrierte Ausbildungseinrichtung übernimmt die Ausbildung des Bewerbers mit dem Ziel des Erwerbs des Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer.
- 2) Die Ausbildung erfolgt auf für die Ausbildung zugelassenen Luftfahrzeugen.

§ 2 Dauer der Ausbildung

- 1) Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über Luftfahrtpersonal und beginnt mit dem Datum des In-Kraft-Tretens der Mitgliedschaft.
- 2) Die Ausbildung endet in der Regel nach vier Jahren oder mit Bestehen der Prüfung durch die Luftfahrtbehörde in Theorie und Praxis und Aushändigung des Luftfahrerscheins.
- 3) Erweist sich der Bewerber während der Ausbildung als ungeeignet, so ist die Ausbildungseinrichtung berechtigt den Vertrag zu kündigen. Dasselbe gilt, falls sich der Bewerber vertragswidrig verhält, insbesondere, indem er gegen die Flugdisziplin oder gegen luftrechtliche Bestimmungen verstößt.

- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass die Luftfahrtbehörde die Aufnahme bzw. die Fortführung der Ausbildung untersagen kann, wenn die Voraussetzungen für die Ausbildung nicht vorliegen oder wenn Tatsachen bekannt werden, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen.

§ 3 Ausbildung

- 1) Die Ausbildung wird nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes, der Verordnung über Luftfahrtpersonal und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung durchgeführt.
- 2) Die theoretische und praktische Ausbildung wird von entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geschulten und von der Luftfahrtbehörde bestätigten Fluglehrern vorgenommen.
- 3) Zur Ausbildung werden Luftfahrzeuge eingesetzt, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zugelassen und versichert sind.
- 4) Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich die Ausbildung mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Eine Gewähr für den Erwerb des angestrebten Luftfahrerscheins für Segelflugzeugführer kann indessen nicht übernommen werden, da dies vom Bestehen der von der Luftfahrtbehörde abzunehmenden Prüfung abhängt.
- 5) Der Bewerber ist an die Weisungen des Aufsichtspersonals (Flugleiter) sowie des Ausbildungspersonals (Ausbildungsleiter und Fluglehrer) gebunden.
- 6) Der Bewerber ist verpflichtet, über den vorliegenden Vertrag hinaus der Ausbildungseinrichtung sämtliche gesetzlich erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zugänglich zu machen, insbesondere die folgenden:
 - a) bei Beginn der Ausbildung:

Kopie des Personalausweises, Reisepasses oder Kinderausweises des Bewerbers
Bei der für den Bewerber zuständigen Meldestelle ist ein polizeiliches Führungszeugnis nach Anlage O zur Vorlage beim Regierungspräsidium Kassel, Team Luftfahrt zu beantragen. Eine behördliche Bescheinigung der Meldestelle über die Beantragung ist der Ausbildungseinrichtung vor Beginn der Ausbildung einzureichen.
 - b) vor dem ersten Alleinflug zusätzlich:

Gültiges Tauglichkeitszeugnis einer fliegerärztlichen Untersuchungsstelle. Der Bewerber ist verpflichtet, ein Tauglichkeitszeugnis, dessen Gültigkeitsfrist im Laufe der Ausbildung abläuft, unaufgefordert rechtzeitig zu erneuern und eine Kopie des neuen, gültigen Tauglichkeitszeugnisses der Ausbildungseinrichtung zugänglich zu machen.
 - c) vor der Anmeldung zur theoretischen Luftfahrerscheinprüfung durch die Erlaubnisbehörde zusätzlich:
 - i) Anmeldevordruck der Erlaubnisbehörde
 - ii) Aktuelle Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
 - iii) Das gültige Tauglichkeitszeugnis
 - iv) Bei Minderjährigen die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vordruck der Erlaubnisbehörde)
 - v) Aktuelle Erklärung über Strafverfahren (Vordruck der Erlaubnisbehörde)
 - vi) Polizeiliches Führungszeugnis, falls das nach a) beantragte Zeugnis der Erlaubnisbehörde nicht mehr genügt
 - vii) Auszug aus dem Verkehrszentralregister
 - viii) LBA-Anfrageblatt (Vordruck der Erlaubnisbehörde)
 - ix) Kopie des DAeC-Ausbildungsnachweises als Nachweis der Theoriestunden
 - x) Antrag auf Abnahme der theoretischen Prüfung (Vordruck der Erlaubnisbehörde)
 - d) vor der Anmeldung zur praktischen Luftfahrerscheinprüfung durch die Erlaubnisbehörde zusätzlich:
 - i) Sprechfunkzeugnis
 - ii) Nachweis über Sofortmaßnahmen am Unfallort
 - iii) Ausbildungsnachweis Praxis (Vordruck der Erlaubnisbehörde, wird anhand des DAeC-Ausbildungsnachweises ausgefüllt)
 - iv) Barogramm/Loggerausdruck des Streckenfluges
 - v) Flugauftrag des Streckenfluges
 - vi) Antrag auf Abnahme der praktischen Prüfung (Vordruck der Erlaubnisbehörde)
- 7) Der Bewerber ist verpflichtet, ein Flugbuch zu führen. Das Flugbuch ist stets mitzuführen.

- 8) Der Ausbildungsfortschritt wird durch den DAeC-Ausbildungsnachweis dokumentiert. Dieser Ausbildungsnachweis ist stets mitzuführen. Das Ausbildungspersonal ist zur Führung des Ausbildungsnachweises verpflichtet.
- 9) Sollten sich seitens des Bewerbers Umstände, insbesondere gesundheitlicher Art, ergeben, die einer Fortführung der Ausbildung möglicherweise im Wege stehen, hat der Bewerber die Ausbildungseinrichtung unverzüglich und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.
- 10) Mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages erklärt der Bewerber, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung keine Strafverfahren gegen ihn schweben. Sollte der Bewerber die Erklärung nicht abgeben können, muss er nachstehend schriftlich dazu Stellung nehmen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften wird diese Stellungnahme der Erlaubnisbehörde zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam herausstellen, so vereinbaren Bewerber und Ausbildungsbetrieb bereits jetzt, sich über eine neue, wirksame Bestimmung zu einigen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 5 Sonstiges

- 1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hofgeismar.

Besondere Vereinbarungen

Abweichend von Obigem vereinbaren der Antragsteller und der LSV Hofgeismar bzw. der Bewerber und der Ausbildungsbetrieb:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Antragsteller/Bewerber

.....
Gesetzliche(r) Vertreter

.....
für den LSV Hofgeismar/
die Ausbildungseinrichtung